

Amtsblatt

für den Landkreis Barnim



Jahrgang 2013

Eberswalde, den 6. November 2013

Nr. 17/2013

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

- Seite* 2 Bekanntmachung zu den Beschlüssen der Freigaben und Zuschlagserteilungen im Beschaffungsverfahren der 60. Sitzung des Kreisausschusses am 21. Oktober 2013
- Seite* 5 Bekanntmachung über die Einberufung der 61. Sitzung des Kreisausschusses in der 4. Wahlperiode am 11. November 2013
- Seite* 7 Bekanntmachung der Genehmigungverfügung der Satzung der Hegegemeinschaft „Schorfheide“
- Seite* 7 Bekanntmachungsanordnung zur Satzung der Hegegemeinschaft „Schorfheide“
- Seite* 8 Bekanntmachung der Satzung der Hegegemeinschaft „Schorfheide“
- Seite* 13 Bekanntmachung der Genehmigungverfügung der Satzung der Hegegemeinschaft „Chorin“
- Seite* 13 Bekanntmachungsanordnung zur Satzung der Hegegemeinschaft „Chorin“
- Seite* 14 Bekanntmachung der Satzung der Hegegemeinschaft „Chorin“
- Seite* 19 Bekanntmachung zur Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 - Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses für den Wahlkreis 57
- Seite* 20 Bekanntmachung über das endgültige Ergebnis der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 im Wahlkreis 59 (Märkisch-Oderland-Barnim II)

Impressum

Amtsblatt für den Landkreis Barnim

Herausgeber: Landkreis Barnim,
Der Landrat

Anschrift: Am Markt 1,
16225 Eberswalde

Telefon: 03334 214-1703

Fax: 03334 214-2703

Mail: pressestelle@kvbarnim.de

Druck: Druckerei Blankenburg GbR
Börnicker Straße 13,
in 16321 Bernau bei Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim ist im Internet unter der Adresse www.barnim.de auf den Seiten der Kreisverwaltung nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

Amtlicher Teil**Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim****Bekanntmachung zu den Beschlüssen der Freigaben und Zuschlagserteilungen im Beschaffungsverfahren der 60. Sitzung des Kreisausschusses am 21. Oktober 2013****In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge****Nr. des Antrages: I-Vst-52.3d/13**Thema des Antrages:

Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren "Bereitstellung und Betrieb einer Internet-Lernplattform für die Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim"

Beschlossene Antragsformulierung:

Der Kreisausschuss beschließt, die Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren "Bereitstellung und Betrieb einer Internet-Lernplattform für die Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim" an die Firma DigiOnline GmbH, Neusser Str. 93, 50670 Köln, vorzunehmen.

Nr. des Antrages: I-Vst-131.3/13Thema des Antrages:

Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren "Planungsleistungen zur Erneuerung der Elektroanlage der Märkischen Schule, Rheinsberger Straße 36 in 16227 Eberswalde"

Beschlossene Antragsformulierung:

Der Kreisausschuss beschließt, die Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren "Planungsleistungen zur Erneuerung der Elektroanlage der Märkischen Schule, Rheinsberger Straße 36 in 16227 Eberswalde" an das Projektbüro Dörner + Partner GmbH, Bahnhofstraße 7 in 16227 Eberswalde, vorzunehmen.

Nr. des Antrages: I-Vst-135.3/13Thema des Antrages:

Freigabe und Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren "Änderung des Wartungsvertrages Geoportal"

Beschlossene Antragsformulierung:

1. Der Landrat wird beauftragt, das Beschaffungsverfahren „Änderung des Wartungsvertrages Geoportal“ durchzuführen.
2. Der Kreisausschuss beschließt, die Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Änderung des Wartungsvertrages Geoportal“ an die Firma IP SYSCON, Tiestestraße 16-18, 30171 Hannover, vorzunehmen.

Nr. des Antrages: I-Vst-136.3a/13Thema des Antrages:

Freigabe des Beschaffungsverfahrens "Lieferung von Notebooks über EFRE Fördermittel" und zum Abruf aus dem bestehenden Rahmenvertrag

Beschlossene Antragsformulierung:

1. Der Landrat wird beauftragt, das Beschaffungsverfahren „Lieferung von Notebooks über EFRE Fördermittel“ durchzuführen.
2. Der Kreisausschuss beschließt, die Lieferung von Notebooks über EFRE Fördermittel aus dem bestehenden Rahmenvertrag mit der Firma arxes ID Berlin GmbH, Piesporter Str.37, 13088 Berlin, abzurufen.

Nr. des Antrages: I-Vst-137.3/13Thema des Antrages:

Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren "Winterdienst für diverse Liegenschaften im Landkreis Barnim im Bereich der Stadt Bernau"

Beschlossene Antragsformulierung:

Der Kreisausschuss beschließt, die Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren "Winterdienst für diverse Liegenschaften im Landkreis Barnim Bereich der Stadt Bernau" für die Lose 1 und 2 an die Firma Stramann, Alt-Buch 53, 13125 Berlin, vorzunehmen.

In öffentlicher Sitzung zur Kenntnis genommene Anträge**Nr. des Antrages: I-Vst-123.3/13**Thema des Antrages:

Information zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren "Lieferung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) für die Verwaltungs- und Schulobjekte (siehe Tabelle) des Landkreises Barnim"

Beschlossene Antragsformulierung:

Der Kreisausschuss nimmt die Information zur Kenntnis, dass der Zuschlag im Beschaffungsverfahren "Lieferung elektrischer Energie aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) für die Verwaltungs- und Schulobjekte (siehe Tabelle) des Landkreises Barnim" an die Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 in 15230 Frankfurt (Oder), erteilt wurde.

Nr. des Antrages: I-Vst-124.3/13Thema des Antrages:

Information zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren "Lieferung von Erdgas für diverse Verwaltungs- und Schulobjekte (siehe Tabelle) des Landkreises Barnim"

Beschlossene Antragsformulierung:

Der Kreisausschuss nimmt die Information zur Kenntnis, dass der Zuschlag im Beschaffungsverfahren "Lieferung von Erdgas für diverse Verwaltungs- und Schulobjekte (siehe Tabelle) des Landkreises Barnim" an die EWE Vertrieb GmbH, Geschäftsregion Brandenburg/Rügen, Hegermühlenstr. 58 in 15344 Strausberg, erteilt wurde.

In nichtöffentlicher Sitzung angenommener Antrag**Nr. des Antrages: I-10-122/2013**

Thema des Antrages: Verkauf des Objektes in der Eisenbahnstr. 11, 16225 Eberswalde

Eberswalde, den 22. Oktober 2013

gez. Bodo Ihrke

Vorsitzender des Kreisausschusses

- Höhe der Aufwandsentschädigung aus einer Tätigkeit als Vertreter des Landkreises in wirtschaftlichen Unternehmen und der Höhe der Abführung
- 9 I-20-56/13 Informationsvorlage über die Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Mittel im Rahmen des Haushaltes 2013
- 10 I-20-57/13 Beratung zur Vorlage Überplanmäßige Mitteleinordnungen in den Haushalt 2013/2014
- 11 I-32-89/13 Beratung zur Vorlage 1. Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes des Landkreises Barnim
- 12 II-51-39/13 Beratung zur Vorlage Jugendhilfeplanung 2013 bis 2017 mit den Bestandteilen: Rahmenplanung und Jugendförderplan
- 13 II-70-12/2013 Beratung zur Vorlage Recyclinghof Eberswalde - Grundstücksübertragung auf die Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH
- 14 I-Vst-120.3/13 Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren "Lieferung und Implementierung von Sprachmanagementsystemen - Mobile Sprachlabore"
- 15 I-Vst-127.3/13 Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren "Lieferung von Fernwärme für Schulobjekte (siehe Tabelle) in Eberswalde"
- 16 sonstiges
- Nichtöffentliche Sitzung**
- 17 I-Vst-132.2/13 Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens "Planungsleistungen am Schulstandort Finow zur Errichtung von Vordächern und Stuhllager, Fritz-Weineck-Str. 36, 16227 Eberswalde"
- 18 I-Vst-133.2/13 Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Bewachungsleistungen einer Übergangseinrichtung in Eberswalde im Brandenburgischen Viertel“
- 19 I-Vst-138.2/13 Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens "Bauleistungen zur Baulichen Umgestaltung Gebäudeteil IV (Feldschule) am Schulstandort Gymnasium Wandlitz, Prenzlauer Chaussee 130 in 16348 Wandlitz"

Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung der Satzung der Hegegemeinschaft „Schorfheide“

Genehmigungsverfügung

Die Satzung der Hegegemeinschaft „Schorfheide“ vom 15.03.2013 wird hiermit gemäß § 12 (2) des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 09. Oktober 2003 genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Barnim, Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum, Paul-Wunderlich-Haus, Ordnungsamt, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde einzulegen.

Eberswalde, den 21. Oktober 2013

gez. Tiet

SB Untere Jagd- und Fischereibehörde
des Landkreises Barnim

Bekanntmachungsanordnung zur Satzung der Hegegemeinschaft „Schorfheide“

Bekanntmachungsanordnung

Die durch den Landkreis Barnim mit Datum vom 21.10.2013 genehmigte Satzung der Hegegemeinschaft „Schorfheide“ wird gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg vom 09.10.2003 in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 öffentlich bekannt gemacht.

Sie liegt in der Zeit vom 07.11.2013 bis 06.12.2013 im Landkreis Barnim, Am Markt 1, Haus B, Zimmer B 113 in 16225 Eberswalde zu den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Eberswalde, den 30. Oktober 2013

gez. Bodo Ihrke

Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung der Satzung der Hegegemeinschaft „Schorfheide“**Satzung der Hegegemeinschaft Schorfheide****§ 1****Name, Sitz, Zugehörigkeit**

Die nach § 12 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) gebildete Hegegemeinschaft führt den Namen Schorfheide. Sie hat ihren Sitz in **16244 Schorfheide, Schwarze Bahn 1**. Die Hegegemeinschaft wird gebildet durch die Jagdausübungsberechtigten der beitretenden angrenzenden Jagdbezirke. Die Grenzen der Hegegemeinschaft werden in einer Karte, die nicht Bestandteil der Satzung ist, dargestellt. Diese Karte ist stets zu aktualisieren. Das Geschäftsjahr der Hegegemeinschaft ist das Jagdjahr.

§ 2**Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck der Hegegemeinschaft ist die revierübergreifende, großräumige Hege und Bejagung des Rot- und Damwildes im Sinne des § 1 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG). Dies umfasst die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten, artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen.

Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden. Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden.

- a) durch Abstimmung und Durchführung gemeinsamer Hegemaßnahmen,
- b) durch Abstimmung und Durchführung gemeinsamer, großräumiger Bewegungsjagden,
- c) durch Vorbereitung, Unterstützung und Abstimmung von Maßnahmen zur gemeinsamen Ermittlung des Wildbestandes,
- d) durch Vorbereitung, Unterstützung und Abstimmung von Maßnahmen zur Ermittlung des Zustandes der Vegetation (Waldverjüngung),
- e) durch Abstimmung der Einzelabschussplanvorschläge/die Erstellung eines Gruppenabschussplanes, gegebenenfalls mit Untergliederungen für die nach der Satzung bewirtschafteten Wildarten unter Berücksichtigung der aktuellen Wildschadenssituation,
- f) durch Hinwirkung auf die vollumfängliche Erfüllung der Abschusspläne,
- g) durch Kontrolle und Bewertung der Streckenergebnisse nach Anzahl, Alter und Geschlecht,
- h) durch Abstimmung und Unterstützung von Maßnahmen zur Wildschadensverhütung und des vorbeugenden Seuchenschutzes,
- i) durch Abstimmung und Unterstützung von Maßnahmen der Biotopverbesserung einschließlich der Förderung des Arten-, Natur- und Umweltschutzes sowie zum Schutz des Wildes,
- j) durch Aufstellung und Umsetzung einheitlicher Bejagungsrichtlinien der nach Satzung bewirtschafteten Wildarten,
- k) durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern und den örtlichen Jagdrechtsinhabern,
- l) durch Fortbildung der Mitglieder,
- m) durch Förderung von Vereinbarungen über die Wildfolge,
- n) durch Unterstützung jagdwissenschaftlicher Forschungsprojekte und -vorhaben.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Nach § 12 Absatz 1 BbgJagdG kann Mitglied werden:
 - a) Jagdausübungsberechtigte der im Einzugsbereich gelegenen gemeinschaftlichen Jagdbezirke,
 - b) Inhaber oder Pächter als Jagdausübungsberechtigte der im Einzugsbereich gelegenen Eigenjagdbezirke und befugte Vertreter der Eigenjagdbezirke des Landes Brandenburg,
 - c) im Fall der Eigenbewirtschaftung gemäß § 10 Absatz 2 BJagdG die Jagdgenossenschaft, vertreten durch ein von ihr beauftragtes Mitglied.
- (2) Die Aufnahme in die Hegegemeinschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung der genehmigten Satzung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei Verlust der Eigenschaft zu § 3 Absatz 1,
 - b) durch Austritt. Die Kündigung kann nur zum Ablauf eines Jagdjahres erfolgen. Sie ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
 - c) durch Tod,
 - d) durch Ausschluss laut Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die satzungsmäßigen Ziele entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss von Mitgliedern. Vor der Entscheidung muss dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
- (3) Über eine mögliche Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe der Hegegemeinschaft

Organe der Hegegemeinschaft sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Wildbewirtschafter,
 4. dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Ihm können die notwendig entstandenen Kosten und Auslagen erstattet werden.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Hegegemeinschaft zuständig, soweit diese nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diese Satzung ausdrücklich Dritten oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die laufenden Geschäfte erledigt der Vorsitzende. Der Vorsitzende des Vorstandes oder im Verhinderungsfall sein

- Stellvertreter vertreten die Hegegemeinschaft nach außen.
- (4) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
- a) die Einladung zur Mitgliederversammlung,
 - b) die Vorbereitung aller Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung,
 - c) die Überwachung der Einhaltung der Mitgliedschaftspflichten,
 - d) die Vorlage der Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung,
 - e) die Herstellung und Pflege des Kontaktes mit der unteren Jagdbehörde sowie den Jagdvorständen der beteiligten Jagdgenossenschaften.
- (5) Der Vorstand koordiniert die unter § 2 genannten Aufgaben und hat darüber hinaus zur Aufgabe
1. die Erfassung der bejagbaren Flächen der Jagdbezirke mit dem jeweiligen Anteil an Feld-, Wald- und Wasserflächen,
 2. die Erfassung jagdstatistischer Daten,
 3. die Benennung von Sachverständigen für den körperlichen Nachweis des Abschusses gegenüber der unteren Jagdbehörde,
 4. die Berufung einer Bewertungskommission,
 5. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand legt der zuständigen unteren Jagdbehörde den Vorschlag der Abschussplanzusammenfassung (Gruppenabschussplan, gegebenenfalls mit Untergliederungen) beziehungsweise die Aufteilung des Abschusssolls auf die einzelnen Jagdbezirke zur Festsetzung vor und beantragt Veränderungen innerhalb des Jagdjahres.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der Vorsitzende einberuft und leitet. Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für die Beschlüsse genügt im Allgemeinen einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind Ergebnisniederschriften zu fertigen.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
1. Wahl des Vorstandes,
 2. Wahl und Entlastung von Kassenprüfern,
 3. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 4. Bewilligung des Haushaltsplanes,
 5. Entlastung des Vorstandes,
 6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Abgaben,
 7. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 8. Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung,
 9. Beschlussfassung über die Auflösung der Hegegemeinschaft und die Verwendung des Vermögens,
 10. Beschlussfassung über Hegemaßnahmen und Bejagungsrichtlinien,
 11. Beschlussfassung über den Gesamtabschussplanantrag und seine Aufteilung auf die Mitgliedsreviere bei Rot- und Damwild zur Vorlage bei der Jagdbehörde, im Falle der Beteiligung am Gruppenabschussplan erfolgt keine Aufteilung auf die Einzelreviere.
 12. Beschlussfassung über die Vornahme des körperlichen Nachweises und die Durchführung der alljährlichen Hegeschauen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr oder sonst auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder mit einer

Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder durch E-Mail durch den Vorstand einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten und mindestens die Hälfte der Fläche der Jagdbezirke repräsentiert ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist in jedem Fall beschlussfähig. Zur Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen sind auch die Jagdvorstände der beteiligten Jagdgenossenschaften,

- die Eigentümer der verpachteten Eigenjagdbezirke,
- Vertreter der unteren Jagdbehörde und unteren Forstbehörde.

- (3) Mitglieder können sich vertreten lassen; zur Vertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht.
- (4) Beschlüsse und Wahlen zu Absatz 1 Nummer 1 bis 7 und 12 erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Hegegemeinschaft. Beschlüsse zu Absatz 1 Nummer 8 und 9 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder.
Beschlüsse zu Absatz 1 Nummer 10 und 11 erfolgen mit einer Stimme je Jagdbezirk unter Berücksichtigung der jeweils vertretenen Fläche (Revierfläche).
Zur Beschlussfassung muss bei Abstimmungen sowohl die einfache Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder als auch die einfache Mehrheit der vertretenen Fläche erreicht werden.
- (5) Sind von einem Jagdbezirk mehrere stimmberechtigte Mitglieder anwesend, können diese nur einheitlich abstimmen. Diese einheitliche Stimmabgabe wird als eine Stimme gezählt.
- (6) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie werden geheim durchgeführt, wenn dies von einem Mitglied der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

§ 8

Amtsdauer, Wahlen

- (1) Die Amtsdauer aller Organe der Hegegemeinschaft erstreckt sich auf fünf Jahre. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Organe bleiben bis zur Neuwahl der neuen Organe im Amt. Scheidet ein Mitglied aus dem Organ aus, so ist für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.
- (2) Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (2a) Stimmenthaltung (Abgabe eines unbeschriebenen Stimmzettels) gilt als abgegebene gültige Stimme und wird bei der Feststellung der Wahlergebnisse als solche gezählt.
- (3) Bei Stimmgleichheit oder für den Fall, dass kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Dabei ist der Bewerber gewählt, der von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 9

Beurkundung der Beschlüsse

Über die Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung der Hegegemeinschaft sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Ein Exemplar der Niederschrift der Mitgliederversammlung erhält die zuständige untere Jagdbehörde innerhalb von drei Wochen zur Kenntnis.

Diese beinhaltet:

- a) die Art, den Inhalt und den Zeitpunkt der Einladung,
- b) den Ort und den Tag der Sitzung,
- c) den Namen des Vorsitzenden und des Protokollführers,
- d) die Zahl und Namen der erschienenen Mitglieder (Teilnehmerliste),
- e) den Gegenstand und das Ergebnis der Beratungen,
- f) den Wortlaut und das Abstimmungsergebnis der gefassten Beschlüsse.

Bei Beschlüssen zur Abschlussplanung sind die abgegebenen Voten der anlässlich der Mitgliederversammlung angehörten Jagdvorstände der beteiligten Jagdgenossenschaften gesondert festzuhalten.

§ 10 Finanzierung der Aufgaben

- (1) Zur Finanzierung ihrer Aufgaben kann die Hegegemeinschaft jährlich von den Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag erheben; dieser richtet sich nach der für die Stimmberechtigten maßgebenden Fläche (Revierfläche).
Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Die Aufwendungen der Hegegemeinschaft sind zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben auf die notwendigen Aufgaben zu beschränken.
Persönliche Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt.

§ 11 Hegeschau

Zum Abschluss des Jagdjahres ist alljährlich eine Hegeschau durchzuführen. Art und Umfang werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 12 Auflösung der Hegegemeinschaft

- (1) Nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung der Hegegemeinschaft führt der Vorstand die Liquidation durch.
- (2) Ein nach Beendigung der Liquidation verbleibendes Reinvermögen ist entsprechend der jeweils anteiligen Mitgliedsfläche an die Mitglieder auszuschütten.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die untere Jagdbehörde in Kraft.

Schorfheide, den 15.03.2013

gez. M. Schmiedel

Vorsitzender der Hegegemeinschaft Schorfheide

Bekanntmachung der Genehmigungsvorgang der Satzung der Hegegemeinschaft „Chorin“

Genehmigungsvorgang

Die Satzung der Hegegemeinschaft „Chorin“ vom 15.03.2013 wird hiermit gemäß § 12 (2) des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 09. Oktober 2003 genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Barnim, Dienstleistungs- und Verwaltungszentrum, Paul-Wunderlich-Haus, Ordnungsamt, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde einzulegen.

Eberswalde, den 21. Oktober 2013

gez. Tiet

SB Untere Jagd- und Fischereibehörde
des Landkreises Barnim

Bekanntmachungsanordnung zur Satzung der Hegegemeinschaft „Chorin“

Bekanntmachungsanordnung

Die durch den Landkreis Barnim mit Datum vom 21.10.2013 genehmigte Satzung der Hegegemeinschaft „Chorin“ wird gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg vom 09.10.2003 in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 öffentlich bekannt gemacht.

Sie liegt in der Zeit vom 07.11.2013 bis 06.12.2013 im Landkreis Barnim, Am Markt 1, Haus B, Zimmer B 113 in 16225 Eberswalde zu den allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Eberswalde, den 30. Oktober 2013

gez. Bodo Ihrke

Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung der Satzung der Hegegemeinschaft „Chorin“**Satzung der Hegegemeinschaft Chorin
vom 14.04./ 26.05.1994, zuletzt geändert am 15.03.2013****§ 1****Größe, Name, Grenzen**

1. Der räumliche Wirkungsbereich der Hegegemeinschaft umfasst als ein geschlossenes Wildeinstandsgebiet die in Anlage 1 aufgeführten Jagdbezirke.
Die Hegegemeinschaft besteht aus dem freiwilligen privatrechtlichen Zusammenschluss der Jagdausübungsberechtigten des räumlichen Wirkungsbereiches zum Zwecke der Hege der Wildarten Rotwild, Damwild, Schwarzwild, Muffelwild und Rehwild.
Die Hegegemeinschaft führt den Namen

Hegegemeinschaft Chorin.

- Ihr Sitz ist der Wohnort des Vorsitzenden.
2. Die Grenzen des räumlichen Wirkungsbereiches der Hegegemeinschaft sind in einer Karte in Anlage 2 dargestellt.
 3. Zuständige Jagdbehörde ist die Untere Jagdbehörde des Kreises Barnim.

§ 2**Zielstellungen**

Mit dem Zusammenschluss der Jagdausübungsberechtigten zu einer Hegegemeinschaft wird in deren Wirkungsbereich die Voraussetzung für eine großräumige Hege und Bewirtschaftung der Wildarten Rotwild, Damwild, Schwarzwild, Muffelwild und Rehwild nach den dafür aktuellen Grundsätzen und Richtlinien geschaffen.

Bei Gewährleistung einheitlicher Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse wird die Hege mit dem Ziel durchgeführt, einen dem Lebensraum entsprechenden, artenreichen und gesunden Wildbestand in angemessener Zahl unter Wahrung der berechtigten Belange von Land- und Forstwirtschaft sowie des Naturschutzes mit einem befriedigenden Anteil starken und reifen Wildes zu schaffen und zu erhalten.

§ 3**Aufgaben**

Zur Erreichung der in § 2 dargestellten Ziele löst die Hegegemeinschaft folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung einheitlicher Hegerichtlinien.
2. Unterstützung der Ermittlung des Wildbestandes und dessen Abstimmung.
3. Abstimmung der Abschussplanvorschläge der beteiligten Jagdbezirke.
4. Bewertung der Streckenergebnisse anlässlich jährlicher Hegeschauen innerhalb der Hegegemeinschaft.
5. Empfehlung von Maßnahmen zur Verbesserung der Äsungs- und sonstigen Lebensbedingungen des Wildes.
6. Förderung von Zusammenarbeit und Fortbildung der beteiligten Jagdausübungsberechtigten und Jagdberechtigten.

§ 4**Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können, sofern sie jagdausübungsberechtigt sind,
 - Inhaber bzw. Pächter der Eigenjagdbezirke des Wirkungsbereiches
 - Pächter der gemeinschaftlichen Jagdbezirke des Wirkungsbereiches

- Beauftragte der Eigenjagdbezirke des Bundes und des Landes werden.
- 2. Die Vorsitzenden der Jagdgenossenschaften gemeinschaftlicher Jagdbezirke, die Eigentümer von verpachteten Eigenjagdbezirken, deren Pächter Mitglieder der Hegegemeinschaft sind, und die zuständigen unteren Forstbehörden (soweit sie nicht Mitglieder der Hegegemeinschaft vertreten) nehmen beratend, jedoch ohne Stimmrecht an der Beschlussfassung teil. Sie sind keine Mitglieder im Sinne des Abs. (1).
- 3. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und aufgrund Abstimmung der Mitgliederversammlung gem. § 6 Abs. 1 a. E. erworben. Beitrittserklärungen für Jagdbezirke des Bundes und des Landes haben den Namen des Beauftragten zu erhalten.
- 4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - bei Verlust der Eigenschaften nach Abs. (1).Bei Neuverpachtung von Jagdbezirken im Wirkungsbereich der Hegegemeinschaft wird von den Grundeigentümern (d. h. Eigenjagdeigentümer und Jagdgenossenschaften) erwartet, dass sie die neuen Pächter zur Übernahme der Mitgliedschaft in der Hegegemeinschaft veranlassen.
 - durch Kündigung.Die Kündigung kann nur zum Ablauf eines Jagdjahres mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen. Sie ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zeitpunkt des Einganges beim Vorstand maßgebend.
 - durch Ausschluss.Der Ausschluss kann bei fehlender Mitwirkung im Sinne der §§ 2 und 3 der Satzung, bei wiederholten Verstößen gegen die Satzung und Beschlüsse der Hegegemeinschaft und bei gemeinschaftsschädigendem Verhalten des Mitgliedes auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
 - durch Tod.
- 5. Mit der bestätigten Beitrittserklärung und Aufnahme in die Hegegemeinschaft (nach Erhalt eines diesbezüglichen Bestätigungsschreibens des Vorstandes) erkennt das Mitglied die Satzung und Beschlüsse der Hegegemeinschaft an.

§ 5

Organe der Hegegemeinschaft

Die Hegegemeinschaft hat folgende Organe:

- die Mitgliederversammlung
- den Vorstand.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ der Hegegemeinschaft hat folgende Aufgaben:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Beschluss über Satzungsänderungen
 - Abstimmung und Beschluss über das Ergebnis der durch die zuständigen Vorstandsmitglieder geprüften und miteinander abgestimmten Abschussplanvorschläge der Jagdbezirke
 - Beschlüsse zur Untersetzung der Hegerichtlinien
 - Beratung von Maßnahmen von Bestandsermittlung und -abstimmung
 - Beschluss über die Auflösung der Hegegemeinschaftsowie sämtliche die Hegegemeinschaft betreffende Maßnahmen, die durch diese Satzung nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

3. Stimmberechtigt sind Mitglieder gemäß § 4 Abs.1. Eine Vertretung stimmberechtigter Mitglieder durch Dritte ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig. Alle Beschlüsse bedürfen neben der angegebenen Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Fläche (Revierfläche/ Bezugsfläche). Sind von einem Jagdbezirk mehrere stimmberechtigte Mitglieder anwesend, können diese nur einheitlich abstimmen. Diese einheitliche Stimmabgabe wird als eine Stimme gezählt. Beschlüsse über die Satzung und deren Änderung, über die Auflösung der Hegegemeinschaft und die Verwendung des Vermögens bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden und vertretenen Mitglieder.
4. Abstimmungen erfolgen offen, und werden nur geheim durchgeführt, wenn dies von einem Mitglied der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Ergebnisniederschriften zu fertigen, die durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister.Die Mitgliederversammlung der Hegegemeinschaft kann beschließen, einen Beauftragten für Wildbewirtschaftung zu wählen. Dieser gehört als fünftes Mitglied dem Vorstand an und bestellt im Zusammenwirken mit den anderen Vorstandsmitgliedern je einen Beauftragten der Hegegemeinschaft pro Schalenwildart, der auch Mitglied des Vorstandes sein kann.
2. Die Wahl erfolgt für vier Jahre.
3. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind oder die ihm durch Beschluss der Mitgliederversammlung gestellt werden.
4. Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind Ergebnisniederschriften zu fertigen.
5. Beschlüsse des Vorstandes sind mit Stimmenmehrheit zu fassen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag bzw. Beschluss als abgelehnt.
6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8 Finanzierung

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden flächenbezogen von den Jagdausübungsberechtigten als Umlage erhoben. Die Höhe der Umlage wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt, die Umlage ist jeweils in den ersten drei Monaten des Jagdjahres fällig.

§ 9 Streckenanalyse

Zum Abschluss jeden Jagdjahres werden die Streckenergebnisse in Verbindung mit einer Hegeschau analysiert. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle in ihrem Jagdbezirk erbeuteten Trophäen vorzulegen.

§ 10 Gemeinnützigkeit

Die Hegegemeinschaft ist selbstlos tätig, verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Ziele und besitzt kein eigenwirtschaftliches Interesse.

§ 11
Vertretung im Rechtsverkehr

Die Vertretung im Rechtsverkehr obliegt dem Vorsitzenden allein und kann durch Vollmacht auf ein Vorstandsmitglied bzw. andere Person übertragen werden.

§ 12
Berichtszeitraum

Berichtszeitraum ist ein Jagdjahr.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Untere Jagdbehörde in Kraft.

Liepe, den 15.03.2013

gez. B. Salle
Vorsitzender der Hegegemeinschaft Chorin

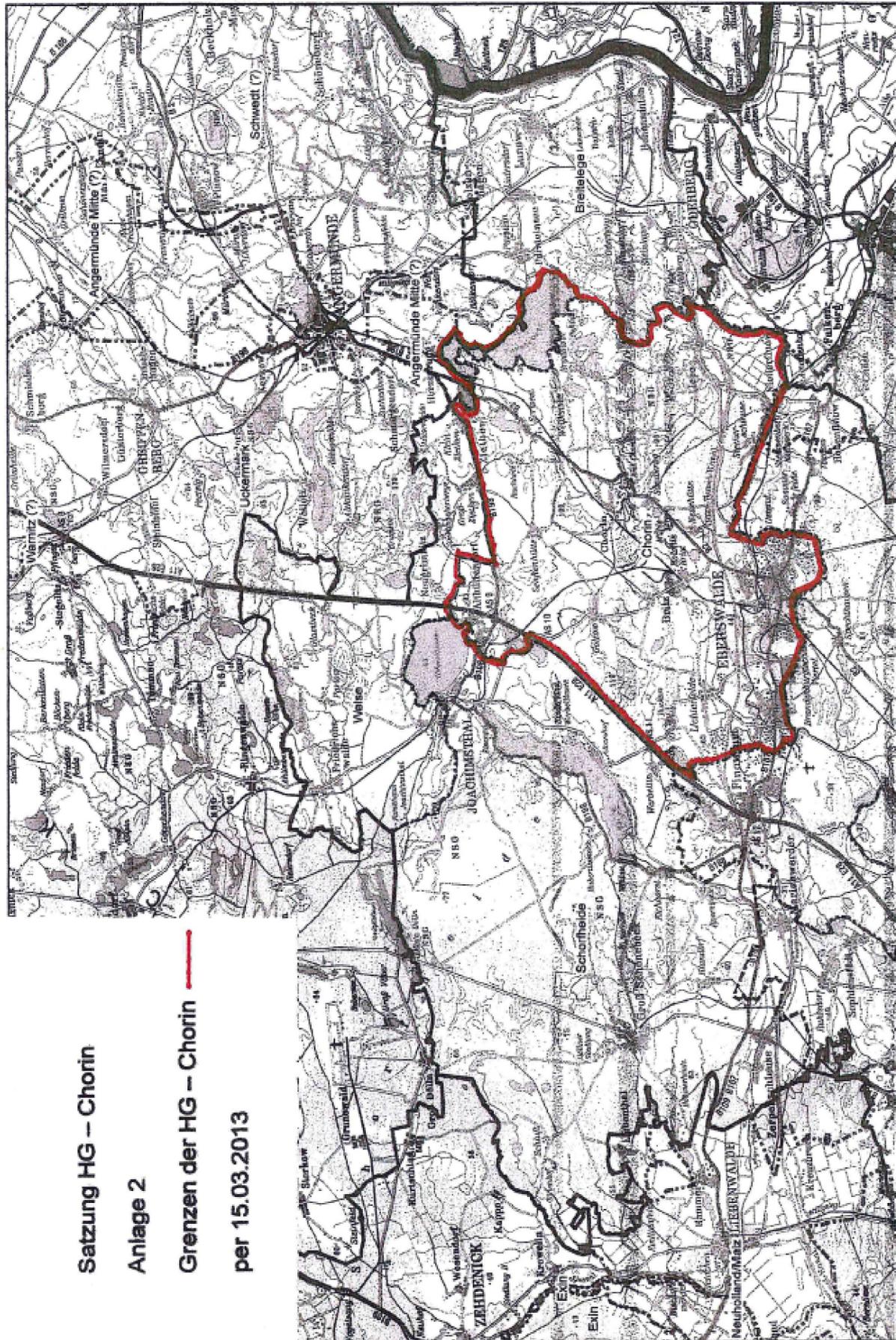
Satzung Hegegemeinschaft „Chorin“

Anlage 1

Jagdbezirke per 15.03.2013

1. Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Althüttendorf
2. Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Britz
3. Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Brodowin 1
4. Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Brodowin 2
5. Eigenjagdbezirk Ökodorf Brodowin
6. Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Chorin
7. Eigenjagdbezirk der Stadt Eberswalde
8. Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Golzow 1
9. Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Golzow 2
10. Eigenjagdbezirk Golzow
11. Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Lichterfelde 1
12. Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Lichterfelde 2
13. Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Lichterfelde 3
14. Eigenjagdbezirk Blütenberg / Lichterfelde
15. Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Liepe
16. Eigenjagdbezirk Niederfinow-Kirche
17. Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Niederfinow
18. Eigenjagdbezirk Ökodorf Brodowin / Buchholz
19. Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Serwest
20. Eigenjagdbezirk Niederfinow
21. Eigenjagdbezirk Groß Ziethen
22. Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Groß Ziethen
23. Eigenjagdbezirk Ökodorf Brodowin / Serwest (Bullenwinkel)
24. Eigenjagdbezirk Oberförsterei Chorin

Anlage 2



Bekanntmachung
zur Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013
Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses für den Wahlkreis 57

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 26. September 2013 das endgültige Ergebnis der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 57 Uckermark-Barnim I festgestellt. Gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) mache ich das Ergebnis nachfolgend bekannt.

Zahl der Wahlberechtigten:	160.234	
Zahl der Wähler/ Wahlbeteiligung:	100.634	62,8%

Zahl der ungültigen Erststimmen:	1.879
Zahl der gültigen Erststimmen:	98.755

Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen:

Sabine Stüber (DIE LINKE)	25.673	26,0%
Stefan Zierke (SPD)	23.235	23,5%
Jens Koeppen (CDU)	38.394	38,9%
Martin Hoeck (FDP)	1.565	1,6%
Alice-Sarah Polzer-Storek (GRÜNE/B90)	2.825	2,9%
Aileen Rokohl (NPD)	3.374	3,4%
Jürgen Voigt (PIRATEN)	2.456	2,5%
Wilfried Haase (FREIE WÄHLER)	1.233	1,2%

Zahl der ungültigen Zweitstimmen:	1.715
Zahl der gültigen Zweitstimmen:	98.919

Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen:

DIE LINKE	23.572	23,8%
SPD	22.475	22,7%
CDU	36.377	36,8%
FDP	2.069	2,1%
GRÜNE/B90	3.580	3,6%
NPD	2.632	2,7%
PIRATEN	1.985	2,0%
REP	159	0,2%
MLPD	100	0,1%
AfD	4.776	4,8%
pro Deutschland	317	0,3%
FREIE WÄHLER	877	0,9%

Name des gewählten Wahlkreisbewerbers: Jens Koeppen (CDU)

Prenzlau, den 09. Oktober 2013

gez. Marcel Dziwis
 Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 57

**Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin
über das endgültige Ergebnis der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am
22. September 2013 im Wahlkreis 59 (Märkisch-Oderland-Barnim II)**

Gemäß § 79 Abs. 1 Nummer 1 Bundeswahlordnung (BWO) mache ich nachfolgend das durch den Kreiswahlausschuss in öffentlicher Sitzung am 27. September 2013 ermittelte und festgestellte endgültige Ergebnis der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 59 (Märkisch-Oderland-Barnim II) bekannt.

Zahl der Wahlberechtigten 251.583
Zahl der Wähler 175.093

	Erststimmen	Zweitstimmen
Zahl der gültigen Stimmen:	171.171	171.323
Zahl der ungültigen Stimmen:	3.922	3.770

Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen:

Dr. Enkelmann, Dagmar	DIE LINKE.	56.391
Manqold, Olaf	SPD	34.745
von der Marwitz, Hans-Georg	CDU	58.210
Krause-Uhl, Fritz	FDP	1.887
Jungclaus, Michael	GRÜNE/B 90	5.876
Lierse, Lore	NPD	5.804
Dehn, Jonathan	PIRATEN	4.588
Eißrig, Andreas	FREIE WÄHLER	2.476
Büttner, René	Einzelbewerber	701
Focken, Christel	Einzelbewerberin	493

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass der Bewerber **Herr Hans-Georg von der Marwitz, CDU, im Wahlkreis 59** gewählt ist.

Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen:

DIE LINKE. (DIE LINKE.)	44.996
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	37.323
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	55.340
Freie Demokratische Partei (FDP)	3.816
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)	7.213
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	4.246
Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	3.968
DIE REPUBLIKANER (REP)	278
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	166
Alternative für Deutschland (AfD)	10.981
Bürgerbewegung pro Deutschland (pro Deutschland)	861
FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	2.135

Seelow, den 10. Oktober 2013

gez. Frenzel
Kreiswahlleiterin